

Einladung

zur **18.** Sitzung des **Hauptausschusses** am **Dienstag**, den **25.11.2008** um **16:00 Uhr** im Sitzungssaal des Hauses **Burgstraße 8.**

Radevormwald, 13.11.2008
In Vertretung

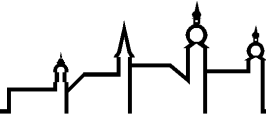
Rainer Meskendahl
1. Beigeordneter

Tagesordnung: (Öffentlicher Teil)

1. Niederschrift über die 17. Sitzung des Hauptausschusses vom 28.08.2008 (öffentlicher Teil)
2. Shared Services
3. Gebührensatzung Abfallentsorgung 2009
4. Einführung der getrennten Abwassergebühr - 3. Bericht
5. Kanalbenutzungsgebühren und Kleineinleitergebühren für das Jahr 2009
6. Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2009
7. Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen 2009
8. 10. Änderung der Hauptsatzung
9. Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates
10. Mitteilungen und Fragen

(Nichtöffentlicher Teil)

11. Niederschrift über die 17. Sitzung des Hauptausschusses vom 28.08.2008 (nichtöffentlicher Teil)
12. Grundstücksangelegenheiten
13. Personalangelegenheiten
14. Mitteilungen und Fragen



Vorlage

zu Tagesordnungspunkt Nr. 2 der 18. Sitzung des **Hauptausschusses** am **25.11.2008**

Öffentlicher Teil

Nichtöffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt:

Shared Services

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Rat	16.09.2008
Rat	18.11.2008
Hauptausschuss	25.11.2008
Rat	16.12.2008

Beschlussentwurf:

-siehe unter Erläuterungen-

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

In der letzten Ratssitzung hat Herr Prof. Deckert von Deckert Management Consulting (DMC) die Ergebnisse der Teilprojekte

- Beschaffungsmanagement
- Bauhof

vorgestellt. Allen Ratsmitgliedern wurden die Unterlagen zur Ratssitzung zugestellt.

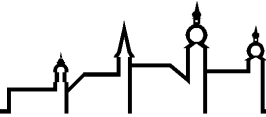
Die Fraktionen sollten danach die vorgestellten Ergebnisse und Empfehlungen- ggfs. unter Beteiligung von DMC - beraten.

Für die heutige Sitzung war vorgesehen, dass DMC für Fragen, Anregungen und Kritik aus Reihen des Hauptausschusses bereit steht. Als Ziel war geplant, anschließend eine Empfehlung an den Rat zu geben bezüglich der Beschlussvorschläge von DMC in den vorliegenden Berichten.

Diese finden sich im Bericht "Beschaffungsmanagement" auf Seite 37 und im Bericht "Bauhof" auf Seite 47.

Zwischenzeitlich hat sich eine neue Entwicklung dahingehend ergeben, dass die Städte Hückeswagen und Wipperfürth eine Konzeption für einen gemeinsamen Bauhof und weitere gemeinsame Alternativen vorgestellt haben. Hierüber findet noch vor der Hauptausschusssitzung eine Sondersitzung des Rates statt. In dieser Ratssitzung sollte auch entschieden werden, ob der hier vorgesehene Tagesordnungspunkt im Hauptausschuss beraten oder ggfls. abgesetzt wird.

Federführendes Dezernat:		Beteiligtes Dezernat:		Der Bürgermeister	
Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum



Vorlage

zu Tagesordnungspunkt Nr. 3
zu Tagesordnungspunkt Nr.

der 18. Sitzung des Hauptausschusses am **25.11.2008**
der 18. Sitzung des Rates der Stadt am **16.12.2008**

Öffentlicher Teil

Nichtöffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt:

Gebührensatzung Abfallentsorgung 2009

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt die als Anlage beigefügte Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Für das Jahr 2009 kalkuliert die Verwaltung im Bereich der **Restabfallentsorgung**/übrige Abfallwirtschaft mit Ausgaben in Höhe von insgesamt 1.957.500 €. Das sind 31.700 € oder rd. 1,6% mehr als im Jahr 2008.

Für die Kalkulation des Jahres 2009 wurde bei der Abfallentsorgung - Unternehmerleistung - von folgenden Maßgaben ausgegangen:

- eine Erhöhung der im gültigen Abfuhrvertrag verankerten Leistungspreise findet nicht statt,
- die Mietpreise für die Abfallgefäße bis 1.100 L werden auf nunmehr 10% der für das Jahr 2007 geltenden Mietpreise gesenkt.

Bei den Kosten für die Behandlung der Restabfälle/Grünabfälle (BAV) wird von Mehraufwendungen in Höhe von 33.600 € ausgegangen. Aufgrund der tariflichen Vereinbarung im öffentlichen Dienst für die Jahre 2008 und 2009 (rd. 7,8%) rechnet die Verwaltung mit einer Kostensteigerung in Höhe von 4%, die über die Deponierungsgebühren an die Kommunen weitergegeben werden. Hierbei wurde eine mögliche Kostensenkung durch den Neuabschluss der Papierverträge und ein hieraus eventuell zu erzielender Gewinn berücksichtigt.

Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren geht im Jahr 2009 von einer zu entsorgenden Restabfallmenge in Höhe von 6.480 t aus. Das sind rd. 120 t weniger als für das Jahr 2008 kalkuliert. Nachteilig auf die Entsorgungsgebühr wirkt sich allerdings das wiederum zurückgegangene Abfallbehältervolumen aus.

Den insgesamt gestiegenen Kosten für die Abfallentsorgung stehen Mindereinnahmen in Höhe von rd. 20.000 € gegenüber. Die Mindereinnahmen resultieren aus dem geringeren Entnahmebetrag aus der Gebührenausschüttungsrücklage, die nach der Entnahme des vorgesehenen Betrages in Höhe von 200.000 € aufgebraucht ist.

Gestiegene Kosten, verminderte Einnahmen und eine zur Neige gehende Ausgleichsrücklage führen unweigerlich zu steigenden Abfallentsorgungsgebühren.

Bei der **Papierentsorgung** führt der vereinbarte weitere Preisnachlass bei den Mieten für die Abfalltonnen zu einer geringen Kostenreduzierung, wodurch auch die Gebührensätze 2009 geringfügig abgesenkt werden können.

Nach einer Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Jahr 2007 ruhen grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nunmehr als öffentliche Last auf dem Grundstück. Um dem Grundstückseigentümer/Bürger diese Änderung des KAG NW nahe zu bringen, wird die Abfallgebührensatzung in § 1 um diese Vorschrift ergänzt.

Federführendes Dezernat:		Beteiligtes Dezernat:		Der Bürgermeister	
Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum

Gebührenkalkulation Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2009

A. Restmüll / übrige Abfallwirtschaft (ohne Papierentsorgung)

I. Ausgaben	Kalkulation 2009	2008
1. Fortbildung des Personals	300,00 €	300,00 €
2. Vergütung für Wertstoff-	12.500,00 €	12.500,00 €
3. Einsammeln und Transport	531.800,00 €	535.700,00 €
4. Sondermüllerrfassung	16.100,00 €	17.100,00 €
5. Elektro-/ Elektronikschrott	43.300,00 €	43.300,00 €
6. Grünabfallerrfassung	51.500,00 €	50.800,00 €
7. Sachkosten	5.800,00 €	6.200,00 €
8. Bekanntmachung	100,00 €	100,00 €
9. Verwaltungskosten	45.800,00 €	43.100,00 €
10. Aufwand Betriebshof	87.000,00 €	87.000,00 €
11. Kosten BAV - Restmüll	1.137.600,00 €	1.105.000,00 €
12. Kosten BAV - Grünabfall	25.700,00 €	24.700,00 €
Ausgaben insgesamt:	1.957.500,00 €	1.925.800,00 €
II. Einnahmen		
1. Gebühren Grünabfallsäcke	9.500,00 €	9.500,00 €
2. Gebühren Restmüllsäcke	2.200,00 €	2.200,00 €
3. Erstattung durch DSD	7.500,00 €	7.500,00 €
4. Verzinsung Rücklage	1.620,00 €	3.800,00 €
5. Entnahme Sonderrücklage	200.000,00 €	217.500,00 €
6. Erstattung durch BAV	- €	- €
Einnahmen insgesamt:	220.820,00 €	240.500,00 €

III. Durch Gebührenaufkommen zu deckende Kosten:

Ausgaben	1.957.500,00 €	1.925.800,00 €
Einnahmen	220.820,00 €	240.500,00 €
zu decken	1.736.680,00 €	1.685.300,00 €

IV. Gebührenbedarfsbrechnung

Die Gebührenbedarfsberechnung erfolgt in der Weise, daß 50% der Kosten als Vorhaltekosten und 50% der Kosten als Leistungskosten berechnet werden. Hierdurch wird dem unterschiedlichen Abfuhrhythmus zwischen den Klein- und Großgefäßen Rechnung getragen.

Geamtkosten	1.736.680,00 €
davon 50% als Vorhalteleistung	868.340,00 €
davon 50% als Abfuhrleistung	868.340,00 €

1. Berechnung des Behältervolumens zur Abdeckung der Kosten

Art des Gefäßes		Anzahl	Vorhalteleistung	Abfuhrleistung
			Liter	Liter
80 Liter	x	1.705	136.400	68.200
120 Liter	x	2.331	279.720	139.860
240 Liter	x	1.330	319.200	159.600
360 Liter	x	102	36.720	18.360
1.100 Liter	x	123	135.300	135.300
2.500 Liter	x	19	47.500	47.500
5.000 Liter	x	0	0	0
			954.840	568.820
		Vorjahr:	964.780	577.640

2. Gebühren pro Liter

	Vorhalteleistung	Abfuhrleistung
	868.340 €	868.340 €
	954.840 L	568.820 L
	0,909 Euro/L	1,527 Euro/L
Vorjahr:	0,873 Euro/L	1,459 Euro/L

3. Somit entfallen auf die Gefäße an Gebühren für:

a) Vorhalteleistung			b) Abfuhrleistung	
80 Liter	<u>124.043,37 €</u> 1.705 Gef.	72,75 €	<u>104.111,65 €</u> 1.705 Gef.	61,06 €
120 Liter	<u>254.379,86 €</u> 2.331 Gef.	109,13 €	<u>213.505,21 €</u> 2.331 Gef.	91,59 €
240 Liter	<u>290.283,32 €</u> 1.330 Gef.	218,26 €	<u>243.639,58 €</u> 1.330 Gef.	183,19 €
360 Liter	<u>33.393,50 €</u> 102 Gef.	327,39 €	<u>28.027,71 €</u> 102 Gef.	274,78 €
1.100 Liter	<u>123.043,03 €</u> 123 Gef.	1.000,35 €	<u>206.544,08 €</u> 123 Gef.	1.679,22 €
2.500 Liter	<u>43.196,92 €</u> 19 Gef.	2.273,52 €	<u>72.511,78 €</u> 19 Gef.	3.816,41 €
5.000 Liter	<u>- €</u> 0 Gef.	#DIV/0!	<u>- €</u> 0 Gef.	#DIV/0!

4. Danach ergeben sich folgende Gesamtgebühren:

Gefäß	3a + 3b	mtl.	Gebühr mtl.	Jahresgebühr	Vorjahr
80 Liter	133,82 €	11,15 €	11,16 €	133,92 €	128,28 €
120 Liter	200,72 €	16,73 €	16,73 €	200,76 €	192,36 €
240 Liter	401,45 €	33,45 €	33,46 €	401,52 €	384,72 €
360 Liter	602,17 €	50,18 €	50,19 €	602,28 €	577,08 €
1.100 Liter	2.679,57 €	223,30 €	223,30 €	2.679,60 €	2.565,48 €
2.500 Liter	6.089,93 €	507,49 €	507,50 €	6.090,00 €	5.830,56 €
5.000 Liter	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	12.180,00 Euro	11.661,12 €

5. Zu erreichende Gebühreneinnahmen:

Gefäß	Anzahl	Gebühr	Einnahmen	(mit Vorjahresgeb.)
80 Liter	1.705	133,92 €	228.333,60 €	218.717,40 €

120 Liter	2.331	200,76 €	467.971,56 €	448.391,16 €
240 Liter	1.330	401,52 €	534.021,60 €	511.677,60 €
360 Liter	102	602,28 €	61.432,56 €	58.862,16 €
1.100 Liter	123	2.679,60 €	329.590,80 €	315.554,04 €
2.500 Liter	19	6.090,00 €	115.710,00 €	110.780,64 €
5.000 Liter	-	12.180,00 Euro	,00 Euro	- €
insgesamt:			1.737.060,12 €	1.663.983,00 €
Diff.			380,12 €	

B. Papierentsorgung

Ausgaben:

1. Kosten für Einsammeln und Transport
2. Verwaltungskosten

Einnahmen:

1. Entnahme aus Rücklage

zu deckende Gesamtausgaben

	2009	2008
1. Kosten für Einsammeln und Transport	116.100,00 €	119.500,00 €
2. Verwaltungskosten	17.000,00 €	16.000,00 €
Gesamt	133.100,00 €	135.500,00 €
1. Entnahme aus Rücklage	- €	- €
zu deckende Gesamtausgaben	133.100,00 €	135.500,00 €

I. Gebührenberechnung

Gefäße		Anzahl	=
240 L	x	3.830	=
360 L	x	805	=
1.100 L	x	282	=

Gesamtvolumen	
2009	2008
919.200 L	916.800 L
289.800 L	293.400 L
310.200 L	308.000 L
1.519.200 L	1.518.200 L
0,0876 Euro/L	0,0893 Euro/L

Kosten pro Liter

II. Gebühren je Gefäß

Gefäß	x Kosten pro Liter	Euro/L		Gebühr	Gebühr Vorjahr
240 L	0,0876 Euro/L	21,027 Euro/L	1,75 €	21,12 €	21,48 €
360 L	0,0876 Euro/L	31,54 Euro/L	2,63 €	31,56 €	32,16 €
1.100 L	0,0876 Euro/L	96,373 Euro/L	8,03 €	96,36 €	98,16 €

Mit den *neuen* Gebührensätzen werden folgende Gebühreneinnahmen erzielt:

Gefäß	Anzahl der Gefäße	x Jahresgebühr	=	Gebühreneinnahmen
240 L	3.830	21,12 €		80.889,60 €
360 L	805	31,56 €		25.405,80 €
1.100 L	282	96,36 €		27.173,52 €
		Summe		133.468,92 €
		Differenz		368,92 €

Die Gesamtentnahme (Restmüll/Papier) aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich Abfallentsorgung beträgt somit:

Restmüll	200.000,00 €
Papier	- €
insgesamt	200.000,00 €

Nachrichtlich Gebührenentwicklung langjährig Restmüllgefäße:

1995	1998	2002	Gefäßgröße	2005	2007
140,99 €	141,98 €	150,00 €	80 L	126,00 €	126,00 €
211,55 €	212,90 €	224,88 €	120 L	188,88 €	188,88 €
423,10 €	425,80 €	449,76 €	240 L	377,76 €	377,76 €
	- €	674,64 €	360 L	566,64 €	566,64 €
2.767,11 €	2.795,33 €	2.978,52 €	1.100 L	2.503,44 €	2.503,44 €
6.288,89 €	6.352,94 €	6.769,44 €	2.500 L	5.689,68 €	5.689,68 €
12.577,78 €	12.705,89 €	13.538,76 €	5.000 L	11.379,36 €	11.379,36 €

Nachrichtlich Gebührenentwicklung langjährig Papiergefäße:

1996	1998	2002	Gefäßgröße	2005	2007
24,91 €	24,91 €	24,96 €	240 L	24,96 €	24,96 €
37,37 €	37,37 €	37,32 €	360 L	37,32 €	37,32 €
114,18 €	114,18 €	114,12 €	1.100 L	114,12 €	114,12 €

Satzung vom

über die 23. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV NW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV.NW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NW.S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende 23. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

Die Abfallentsorgungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 und 2 werden geändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die nach § 3 Abs. 2 festzusetzenden Gebühren für die Restmüllentsorgung betragen für das Gefäß bis zu

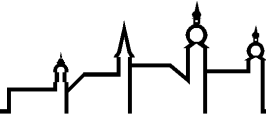
a)	80 Liter Fassungsvermögen	133,92 Euro/ Jahr oder 11,16 Euro/ Monat
b)	120 Liter Fassungsvermögen	200,76 Euro/ Jahr oder 16,73 Euro/ Monat
c)	240 Liter Fassungsvermögen	401,52 Euro/ Jahr oder 33,46 Euro/ Monat
d)	360 Liter Fassungsvermögen	602,28 Euro/ Jahr oder 50,19 Euro/ Monat
e)	1.100 Liter Fassungsvermögen	2.679,60 Euro/ Jahr oder 223,30 Euro/ Monat
f)	2.500 Liter Fassungsvermögen	6.090,00 Euro/ Jahr oder 507,50 Euro/ Monat
g)	5.000 Liter Fassungsvermögen	12.180,00 Euro/ Jahr oder 1.015,00 Euro/ Monat

2. Die nach § 3 Abs. 3 festzusetzenden Gebühren für die Papierentsorgung betragen für das Gefäß bis zu

c)	240 Liter Fassungsvermögen	21,12 Euro/ Jahr oder 1,76 Euro/ Monat
d)	360 Liter Fassungsvermögen	31,56 Euro/ Jahr oder 2,63 Euro/ Monat
e)	1.100 Liter Fassungsvermögen	96,36 Euro/ Jahr oder 8,03 Euro/ Monat

Artikel 3

Die 23. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.



Vorlage

zu Tagesordnungspunkt Nr. 4 der 18. Sitzung des **Hauptausschusses** am **25.11.2008**

Öffentlicher Teil Nichtöffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt:

Einführung der getrennten Abwassergebühr - 3. Bericht

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Hauptausschuss	25.11.2008

Beschlussentwurf:

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Es läuft nicht alles wie geplant - diese Tatsache trifft nun auch auf die Einführung der gesplitteten Kanalbenutzungsgebühr zu.

Die für September/Oktober d.J. geplante, dann auf November verschobene aktive Beteiligung der Grundstückseigentümer am Erhebungsverfahren muss auf Januar des nächsten Jahres verschoben werden. Der Grund hierfür liegt an den umfangreich durchzuführenden und zeitintensiven Aufarbeitungsarbeiten bei den ALB - Daten (Daten der Grundstückseigentümer) beim Katasteramt.

Die ALB - Daten werden beim Katasteramt nicht gepflegt. So sind den Grundstücken häufig Personen als Grundstückseigentümer zugeordnet, die längst verstorben sind, geheiratet

haben und dementsprechend einen anderen Familiennamen angenommen haben oder einfach nur umgezogen und daher unter einer anderen Anschrift zu erreichen sind.

Ein weiteres Problem stellen die in den großen Wohnanlagen inzwischen überall entstandenen Eigentumswohnungen dar. So sind Parzellen mit bis zu 100 Miteigentumsanteilen keine Seltenheit. Damit für diese Parzellen nicht 100 Anschreiben mit Fragebogen und Grundstücksgrafik erstellt und versendet werden, ist eine Bearbeitung in der Weise notwendig, dass lediglich ein Miteigentümer bzw. - falls vorhanden - ein Verwalter des Grundbesitzes angeschrieben wird.

Grundstücke bestehen in den meisten Fällen nicht nur aus einer Parzelle, sondern aus mehreren nebeneinander liegenden Parzellen, teilweise sogar über 2 Flure übergreifend. Diese Parzellen sind zu einem Grundstück zusammenzufassen, was bei einer geringen Anzahl an (Mit-)Eigentümern leicht, bei einer Vielzahl von Grundstücksteileigentümern vor allem dann, wenn die Parzellen noch eine unterschiedliche Lagebezeichnung haben, sehr aufwendig ist. Nach erfolgter Grundstücksbildung durch die Hansa Luftbild sind hier einige Kuriositäten aufgefallen, die unbedingt einer nochmaligen Überarbeitung bedürfen.

Der angestrebte Termin für die Bürgerbefragung - Selbstauskunftsverfahren - kann deshalb nicht gehalten werden. Eine Versendung der Anschreiben Anfang Dezember d.J. scheint der Verwaltung wegen der anstehenden Festtage Weihnachten, Sylvester und Neujahr nicht geeignet, so dass nunmehr Anfang Januar des kommenden Jahres die aktive Einbindung der Grundstückseigentümer stattfinden wird.

Informationen für die Grundstückseigentümer stehen bereits heute zur Verfügung. Auf der Internetseite www.radevormwald.de ist das Verfahren zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr erläutert. Ebenfalls wurde ein Flyer mit umfangreichen Informationen an verschiedenen öffentlichen Stellen und privaten Geschäftsräumen ausgelegt.

Federführendes Dezernat:		Beteiligtes Dezernat:		Der Bürgermeister	
Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum



Vorlage

zu Tagesordnungspunkt Nr. 5 der **18. Sitzung des Hauptausschusses am 25.11.2008**
zu Tagesordnungspunkt Nr. der **18. Sitzung des Rates am 16.12.2008**

Öffentlicher Teil Nichtöffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt:

Kanalbenutzungsgebühren und Kleininleitergebühren für das Jahr 2009

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die beiliegende 15. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

I. Kanal

Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühren für den Vollanschlussnehmer steigt im Jahr 2009 auf eine Gesamtgebühr in Höhe von 3,99 EUR/cbm Frischwasserbezug an.

Seit dem Jahr 2003 lag die Benutzungsgebühr pro cbm Frischwasserverbrauch bei 3,74 €, wobei die Gebühr für die Jahre 2007 u. 2008 auf 3,71 € pro cbm gesenkt werden konnte.

Eine Gebührenkonstanz gegenüber dem Jahr 2008 kann nicht erreicht werden, da keine Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage möglich ist. Die Ausgleichsrücklage ist aufgebraucht.

Die Höhe der Personal- und Sachkosten wurden der Entwicklung angepasst, wobei die stärker ansteigenden Sachkosten vor allem auf höheren Energiepreisen, und dem Ausbau des Kanalnetzes beruhen. Den Ansätzen bei den Positionen Umlagen und Abgaben

Wupperverband liegt der erhaltene vorläufige Bescheid des Wupperverbandes für das kommende Jahr zugrunde. Danach fällt der Aufwand rd. 104.500,00 EUR höher aus.

Die Verwaltungskosten steigen um ca. 84.750,00 EUR, das liegt an den Umstellungsarbeiten auf die gesplittete Abwassergebühr, die ab voraussichtlich 2009 eingeführt werden soll. Durch die Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr werden Kosten für die Erstellung des Kanalkatasters um ca. 30.000,00 € auf 37.800,00 € steigen.

Die Versicherungsbeiträge konnten um ca. 4.600,00 € auf 4.000,00 € gesenkt werden.

Es wurden Kosten in Höhe von 15.000,00 € für die Digitalisierung des Kanalnetzes in der Kalkulation 2009 berücksichtigt.

II. Kleininleiterabgabe

Die Kleininleiterabgabe kann für das Jahr 2009 konstant auf 0,09 EUR/cbm Frischwasserbezug gehalten werden.

Dies ist bedingt durch eine Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 12.700,00 EUR.

Durch eine Änderung der Veranlagungsregelung (Fünfte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung) entsprechen eine Vielzahl von privaten Abwasserbehandlungsanlagen nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wodurch bisherige Befreiungen von der Kleininleiterabgabe unwirksam geworden sind und mit Wirkung ab dem Jahr 2003 eine Veranlagung vorgenommen werden musste. Die Kleininleiterabgabe ist an das Landesumweltamt abzuführen.

Die Zahl der Kleininleiter ist von 627 nicht ans Kanalnetz angeschlossenen Einwohnern auf 539 Einwohnern gesunken. Der für die Ermittlung der Gebühren maßgebliche Frischwasserverbrauch ist von 35.918 cbm auf 24.756 cbm gesunken.

III. Satzungsänderung: Gebührensatzung

Kanalbenutzungsgebühren:

Grundgebühr 2,93 EUR pro cbm Frischwasser

Zusatzgebühr 1,06 EUR pro cbm Frischwasser

Vollanschluss 3,99 EUR pro cbm Frischwasser

Teilanschluss 3,26 EUR pro cbm Frischwasser

Kleininleitergebühr:

0,09 EUR pro cbm Frischwasser

Federführendes Dezernat:		Beteiligtes Dezernat:		Der Bürgermeister	
Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum

**Gebührenbedarfsberechnung
Kanalbenutzungsgebühren
für das Jahr 2009**

I. Kostenartenrechnung

Ausgaben

Kalkulation 2009

Kalkulation 2008

1. Personalkosten

1.1 Verwaltungskosten	315.390,00 €	269.350,00 €
1.2 Fortbildung des Personals	3.250,00 €	11.250,00 €
1.3 Verwaltungskosten Stadtwerke	30.000,00 €	30.000,00 €
	348.640,00 €	310.600,00 €

2. Sachkosten

2.1 Unterhaltung Kanalnetz u. RUEB, Pumpstation	87.500,00 €	108.300,00 €
2.2 Unterhaltung Geräte und Maschinen	2.700,00 €	2.500,00 €
2.3 Erstellung Kanalkataster, Einführung "getrennte Abwassergeb."	37.800,00 €	7.800,00 €
2.4 Betriebskosten RÜB Wasser	4.000,00 €	6.000,00 €
2.5 öffentliche Bekanntmachung	200,00 €	50,00 €
2.6 Betriebskosten Pumpstation Strom	50.000,00 €	44.000,00 €
2.7 Gewässerschutz	6.000,00 €	6.000,00 €
2.8 Reinigung Kanalnetz (andere Sach- u. Dienstleistungen)	50.000,00 €	50.000,00 €
2.9 Entgelt für Abwasserberatung NRW e	4.600,00 €	2.300,00 €
3.0 Beiträge Vereine und Verbände	800,00 €	800,00 €
3.1 Unterhaltung Infrastrukturvermögen Sonderbauwerke	11.350,00 €	1.350,00 €
3.3 Unterhaltung Fahrzeuge	9.170,00 €	11.230,00 €
3.4 Verbesserung RUEB Neuland	- €	19.500,00 €
3.5 Dienst- u. Schutzkleidung	500,00 €	500,00 €
3.6 Telefon - Datenfernübertragung	10.500,00 €	8.700,00 €
3.7 Versicherungsbeiträge	4.000,00 €	8.600,00 €
3.8 Gebäudeversicherung	100,00 €	30,00 €
3.9 Qualitätsmanagement	3.000,00 €	3.000,00 €
4.0 Digitalisierung Kanalnetz	15.000,00 €	- €
	297.220,00 €	280.660,00 €

3. Umlagen und Abgaben

3.1 Festkontingent	215.000,00 €	215.000,00 €
3.2 Abwasserabgabe	57.500,00 €	79.000,00 €
3.3 Abwasserabgabe Kanalbenutzer	1.408.000,00 €	1.300.000,00 €
3.4 Umlage Wupperverband	81.000,00 €	63.000,00 €
	1.761.500,00 €	1.657.000,00 €

4. Kalkulatorische Kosten**a) Abschreibungen**

4.1 Schmutzwasserkanäle	216.280,00 €	149.460,00 €
4.2 Regenwasserkanäle	37.820,00 €	34.520,00 €
4.3 Mischwasserkanäle	1.271.370,00 €	1.190.860,00 €
4.4 Sonderbauwerke	524.240,00 €	476.230,00 €
4.5 Fahrzeuge	350,00 €	350,00 €
	<u>2.050.060,00 €</u>	<u>1.851.420,00 €</u>

b) Zinsen

	802.450,00 €	830.400,00 €
	<u>2.852.510,00 €</u>	<u>2.681.820,00 €</u>

Gesamtkosten

	5.259.870,00 €	4.930.080,00 €
--	-----------------------	----------------

5. Einnahmen

5.1 Einnahmen aus Verzinsung Rücklage	0,00 €	3.160,00 €
5.2 Einnahmen Entwässerung Kreisstraße	4.020,00 €	4.020,00 €
5.3 Entnahme aus Sonderrücklage	0,00 €	190.000,00 €
5.4 Kostenanteil Straßen/Wege/Plätze	1.381.810,00 €	979.580,00 €
	<u>1.385.830,00 €</u>	<u>1.176.760,00 €</u>

durch Gebührenaufkommen zu decken:	3.874.040,00 €	3.753.320,00 €
---	-----------------------	----------------

Kostenstellenrechnung

II. Kostenstellenrechnung

	Schmutzwasserentwässerung	Niederschlagswasserentwässerung	Straßenentwässerung	Verbandsumlage	Insgesamt
Personalkosten	135.969,60 Euro	131.855,65 Euro	80.814,75 Euro		348.640,00 Euro
Sachkosten	115.915,80 Euro	112.408,60 Euro	68.895,60 Euro		297.220,00 Euro
Verbandsbeiträge			30.780,00 Euro	50.220,00 Euro	81.000,00 Euro
Festkontingent Regenwasserbehandlung			81.700,00 Euro	133.300,00 Euro	215.000,00 Euro
Abwasserabgabe Niederschlagswasser		35.650,00 Euro	21.850,00 Euro		57.500,00 Euro
Abwasserabgabe Kanalbenutzer			535.040,00 Euro	872.960,00 Euro	1.408.000,00 Euro
kalkulatorische Abschreibungen	1.014.853,61 Euro	641.827,96 Euro	393.378,43 Euro		2.050.060,00 Euro
kalkulatorische Zinsen	356.809,39 Euro	276.297,18 Euro	169.343,43 Euro		802.450,00 Euro
Gesamt	1.623.548,41 Euro	1.198.039,39 Euro	1.381.802,21 Euro	1.056.480,00 Euro	5.259.870,00 Euro

Bedarfsberechnung

III. Gebührenbedarfsberechnung

Die Gebührenbedarfsberechnung erfolgt in der Weise, daß die zu deckenden Kosten durch die Wasserverbräuche (cbm Frischwasser) abgegolten werden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Mitglieder des Wupperverbandes nicht mit den Verbandsbeiträgen belastet werden dürfen und die Kosten für die Entwässerung der Straßen/Wege/Plätze bei der Kommune verbleiben.

Wasserverbräuche

			In die Berechnung einzubeziehen		
Vollkanal	776.447 cbm		776.447 cbm		
Teilkanal*	216.671 cbm	75%	162.503 cbm	=	938.950 cbm
Mitgl. Wuppervb. Vollkanal	15.694 cbm		15.694 cbm		
Mitgl. Wuppervb. Teilkanal	9.197 cbm	75%	6.898 cbm	=	22.592 cbm
					961.542 cbm

1. Gebühr für alle Gebührenpflichtigen (Grundgebühr)

Schmutzwasser	1.623.548,41 €				
Niederschlagswasser	1.198.039,39 €				
	2.821.587,79 €				
abzgl. Einnahmen:	4.020,00 €				
	2.817.567,79 €		961.542 cbm	=	2,93 €

2. Zusatzgebühr für die Nichtmitglieder des Wupperverbandes

Verbandsumlage	1.056.480,00 € :		993.118 cbm	=	1,06 €
----------------	------------------	--	-------------	---	---------------

Die im Jahr 2009 von den Nichtmitgliedern des Wupperverbandes zu zahlende Gesamtgebühr beträgt somit:

	Grundgebühr	2,93 €	2,93 €
	Zusatzgebühr	1,06 €	1,06 €
		3,99 €	3,99 €

Zu erreichende Einnahmen:

Vollkanal	776.447 cbm	x	3,99 €	=	3.101.176,53 €
Teilkanal *	216.671 cbm	x	3,26 €	=	706.671,57 €
Mitgl. Wuppervb. Vollkanal	15.694 cbm	x	2,93 €	=	45.987,50 €
Mitgl. Wuppervb. Teilkanal	9.197 cbm	x	2,20 €	=	20.212,20 €
					3.874.047,79 €
					3.874.040,00 €

Zu deckende Kosten:

* Für den Anschluß Teilkanal werden nur 75 % der Grundgebühr erhoben (§ 8 Abs. 6 der Beitrags- und	Gebührensatzung)	2,93 €	x	75%	=	2,20 €
	zuzüglich	1,06 €		Zusatzgeb.	=	3,26 €
ergibt	3,26 € Gebühr pro cbm/Frischwasser für den Teilkanal					

Zu II. Kostenstellenrechnung

Soweit die Kosten nicht direkt zugeordnet werden können, werden sie im Verhältnis der anfallenden Wassermengen auf die Kostenstellen Schmutzwasserentwässerung und Niederschlagswasserentwässerung verteilt. Der auf die Niederschlagswasserentwässerung entfallende Kostenanteil ist sodann auf die Niederschlagswasserentwässerung der Grundstücke (Belastung der Gebührenpflichtigen) und die Niederschlagswasserentwässerung der Straßen/Wege/Plätze (Belastung der Stadt) aufzuteilen. Die Aufteilung der auf die Niederschlagsentwässerung insgesamt entfallenden Kosten wird nach dem Verhältnis der versiegelten Flächen

auf die Niederschlagsentwässerung (Grundstücke)
und Straßenentwässerung aufgeteilt.

Bildung der Verteilerschlüssel

Die Verteilerschlüssel gehen aus nachfolgender Berechnung hervor:

Verteilerschlüssel a) ---- Wassermengen

Dem Wupperverband insg. zugeführte Wassermengen	3.315.662 cbm	=	100%
davon Schmutzwasser	961.542 cbm	=	39%
davon Niederschlagswasser	2.354.120 cbm	=	61%

Verteilerschlüssel b) ---- versiegelte Flächen (für Anteil Niederschlagswasser)

versiegelte Flächen insgesamt	2.294.900 qm	100%
davon Grundstücke	1.422.838 qm	62%
davon Straßen/Wege/Plätze	872.062 qm	38%

Verteilerschlüssel c) ---- für die kalkulatorischen Kosten

Sofern die Kosten nicht direkt zugeordnet werden können, erfolgt die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten für die Mischwasserkanalisation auf die Schmutzwasserentwässerung / Niederschlagswasserentwässerung nach den Baukosten eines fiktiven Trennsystems. Hiernach würde für den Bau der Schmutzwasserkanalisation 44,465 % und für die Niederschlagswasserkanalisation 55,535 % der Gesamtbaukosten eines Mischsystems entfallen. Die nach dieser Berechnung auf die Niederschlagswasserentwässerung entfallenden Kosten werden sodann nach dem Verteilerschlüssel der versiegelten Flächen (denn nur hierfür ist eine Niederschlagswasserentwässerung erforderlich) auf die Grundstücke und Straßen/Wege/Plätze verteilt.

Gesamtbaukosten der städtischen Kanalisation	100%
davon Baukosten eines fiktives Trennsystems	
für Niederschlagswasserentwässerung	55,535%
für Schmutzwasserentwässerung	44,465%

A. Aufteilung der Personal- und Verwaltungskosten

Gesamtkosten		348.640,00 Euro
davon Schmutzwasser	39%	135.969,60 Euro
davon Niederschlagswasser	61%	212.670,40 Euro
davon Grundstücke	62%	131.855,65 Euro
davon Straßen/Wege/Plätze	38%	80.814,75 Euro

B. Aufteilung der Sachkosten

Die Aufteilung der Sachkosten erfolgt analog der Ziffer A.

Sachkosten insgesamt		297.220,00 Euro
davon Schmutzwasser	39%	115.915,80 Euro
davon Niederschlagswasser	61%	181.304,20 Euro
davon Grundstücke	62%	112.408,60 Euro
davon Straßen/Wege/Plätze	38%	68.895,60 Euro

C. Aufteilung der Umlagen und Abgaben

Die Gemeinde wird vom Wupperverband für die Nichtmitglieder zu Verbandsbeiträgen veranlagt. Die Veranlagung richtet sich nach den angeschlossenen Einwohnern unter Berücksichtigung der den Anlagen zugeführten Wassermengen. Da die Umlage Wupperverband den Mitgliedern (diese werden direkt vom Wupperverband veranlagt) nicht über Gebühren in Rechnung gestellt werden darf, erfolgt eine Verteilung der Umlage direkt auf die Kostenstelle Verbandsumlage. Hierbei ist lediglich der auf Straßen/Wege/Plätze entfallende Anteil entsprechend herauszurechnen.

Umlage Wupperverband insgesamt		81.000,00 Euro
hiervon Straßen/Wege/Plätze	38%	30.780,00 Euro

Festkontingent Regenwasserbehandlung

Abwasserabgabe Regenwasser insgesamt		215.000,00 Euro
davon Grundstücke	62%	133.300,00 Euro
davon Straßen/Wege/Plätze	38%	81.700,00 Euro

Abwasserabgabe Niederschlagswasser

Die Abwasserabgabe Niederschlagswasser wird auf die Flächen verteilt, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird. Dieses sind die versiegelten Flächen der Grundstücke sowie die der Straßen/Wege/Plätze.

Abwasserabgabe Niederschlagswasser insgesamt		57.500,00 Euro
davon Grundstücke	62%	35.650,00 Euro
davon Straßen/Wege/Plätze	38%	21.850,00 Euro

Bedarfsberechnung

Abwasserabgabe Kanalbenutzer

Die Aufteilung der Kosten der Abwasserabgabe erfolgt auf die Kostenstellen Verbandsumlage und Straßen/Wege/Plätze. Hier verhält es sich wie bei der Umlage Wupperverband. Die Mitglieder des Wupperverbandes werden zu dieser Abgabe direkt herangezogen, so daß sie über eine Gebühr nicht veranlagt werden dürfen.

Abwasserabgabe insgesamt		1.408.000,00 Euro
hiervon Straßen/Wege/Plätze	38%	535.040,00 Euro

D. Kalkulatorische Kosten

Es müssen aufgrund der Aufteilung noch die kalkulatorische Abschreibung für die Mischwasserkanäle und die Sonderbauwerke aufgeteilt werden. Des weiteren wird die kalkulatorische Verzinsung aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt nach dem Verteilerschlüssel c) und b).

Summe der kalkulatorischen Abschreibungen (Mischwasser zzgl. Sonderbauwerke)		1.795.960,00 Euro
davon Schmutzwasserkanäle	44%	798.573,61 Euro
davon Niederschlagswasserkanäle	56%	997.386,39 Euro
davon Grundstücke	62%	618.379,56 Euro
davon Straßen/Wege/Plätze	38%	379.006,83 Euro
Kalkulatorische Abschreibung Regenwasserkanäle		37.820,00 Euro
davon Grundstücke	62%	23.448,40 Euro
davon Straßen/Wege/Plätze	38%	14.371,60 Euro
Summe der kalkulatorischen Verzinsung		802.450,00 Euro
davon Schmutzwasserkanäle	44%	356.809,39 Euro
davon Niederschlagswasserkanäle	56%	445.640,61 Euro
davon Grundstücke	62%	276.297,18 Euro
davon Straßen/Wege/Plätze	38%	169.343,43 Euro

Kalkulation der Kleineinleiterabgabe für das Jahr 2009

Berechnung:	2008	2009
Kleineinleiter		
627 Kleineinleiter : 2 =	313,5 Schadeinheiten	539 Kleineinleiter : 2 =
		269,5 Schadeinheiten
313,5 Schadeinh. x	35,79 € pro Schadeinheit	269,5 Schadeinheiten x
		35,79 € pro Schadeinheit
11.220,17 € rd.	11.300,00 €	=
		9.645,41 € rd.
z.zgl. Nachforderung	- €	
	- €	9.650,00 €
		<u>9.650,00 €</u>
Verwaltungskosten:	<u>5.070,00 €</u>	Verwaltungskosten:
		<u>5.410,00 €</u>
Fehlbetrag	<u>- €</u>	Fehlbetrag
		<u>- €</u>
rd.	16.370,00 €	15.060,00 €
Einnahmen Verz. Rückl.	130,00 €	Einn. Verzins.Rückl.
Entn. Rücklage	<u>12.997,00 €</u>	Entn. Rücklage
	<u>3.243,00 €</u>	<u>12.700,00 €</u>
		<u>2.260,00 €</u>
<u>Zu verteilender Aufwand</u>	<u>3.243,00 €</u>	<u>zu verteilender Aufw.</u>
Frischwasser cbm	35918	<u>2.260,00 €</u>
	0,09 €	<u>24756</u>
	pro cbm Frischwasser	0,09 €
		pro cbm Frischwasser

Satzung vom
über die 15. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW:S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV. 610) und der §§ 53, 64, und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NW.S. 926/SGV. NW. 77) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende 15. Änderungssatzung beschlossen:

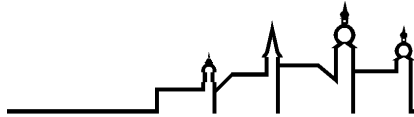
Artikel 1

§ 8 Abs. 6 Ziff. a) und b) erhalten folgende Fassung:

a) Grundgebühr für alle Gebührenpflichtigen	2,93 € cbm Abwasser
b) Zusatzgebühr zur Deckung der von der Stadt zu tragenden Verbandslasten des Wupperverbandes	1,06 € cbm Abwasser

Artikel 2

Die 15. Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.



Vorlage

zu Tagesordnungspunkt Nr. 6 der **18** . Sitzung des Hauptausschusses am **25.11.2008**
zu Tagesordnungspunkt Nr. der **18** . Sitzung des Rates am **16.12.2008**

Öffentlicher Teil

Nichtöffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt:

Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2009

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die anliegende Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

I. Straßenreinigungsgebühren Sommerdienst – übriger Stadtbereich

Für die Durchführung der Straßenreinigung Sommerdienst – übriger Stadtbereich – sind im Jahr 2009 Gebühren in Höhe von 1,07 € pro laufenden Frontmeter von den Grundstückseigentümern zu erheben, um eine Kostendeckung zu erreichen. Damit steigt die Gebühr gegenüber dem Vorjahr um ca. 10 % an.

Bei der Gebührenfestsetzung 2008 wurde die vollständige Entnahme aus der Gebührenausschlagsrücklage eingerechnet. Somit kann für die Gebühr 2009 keine Entnahme aus der Rücklage erfolgen, um die Gebühr konstant zu halten.

II. Straßenreinigungsgebühren Sommerdienst - Innenstadtbereich

Die Straßenreinigungsgebühren Innenstadt steigen im kommenden Jahr von 6,39 € auf 6,98 € pro lfdm an. Die Gesamtkosten sinken im Vergleich zum Vorjahr um ca. 2.475,00 €.

Zur Erreichung einer Gebührenkonstanz gegenüber dem Vorjahr wäre eine Rücklagenentnahme in Höhe von rd. 2.100 € notwendig. Die Rücklage wurde aber bereits im Jahr 2008 vollständig aufgebraucht, wodurch eine Entnahme nicht mehr vorgenommen werden kann.

III. Straßenreinigung Winterdienst

Durch den vergangenen milden Winter 07/08 konnten die Kosten des Betriebshofes im Vergleich zum Vorjahr von 197.300 € auf einen Durchschnittssatz für das Jahr 2009 auf 172.500 € gesenkt werden. Dies ist bedingt durch die seit Jahren gängige Praxis, die durchschnittlichen Kosten aus den letzten vier Winterperioden in die nächste Kalkulation einzubeziehen.

Die Minderung der Winterdienstgebühren beruht u.a. auf dem niedrigeren einzubeziehenden Fehlbetrag aus der Abrechnung (2006). Der Fehlbetrag aus dieser Abrechnung berechnet sich für die Kalkulation 2009 auf 30.988 € gegenüber ca. 70.000,00 € im Vorjahr.

Somit sinkt die Gebühr pro lfdm. Winterdienst für das Jahr 2009 um 0,43 € auf 1,17 €.

Federführendes Dezernat:		Beteiligtes Dezernat:		Der Bürgermeister	
Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum

1.12.06.02

Radevormwald,

05.11.2008

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2009
Innenstadtbereich

	2009	2008
I. Ausgaben:		
Verwaltungskosten	330,00 Euro	310,00 Euro
amtl. Bekanntmachungen	25,00 Euro	10,00 Euro
Fortbildung Personal	0,00 Euro	0,00 Euro
Erstattung Aufwand Betriebshof	36.390,00 Euro	38.900,00 Euro
Entsorgungskosten Kehrricht	2.500,00 Euro	2.500,00 Euro
	39.245,00 Euro	41.720,00 Euro
II. Einnahmen:		
Abzug d. öffentl. Interesses	14.717,00 Euro	15.645,00 Euro
Zinsen aus Sonderrücklage	0,00 Euro	37,00 Euro
Entnahme aus Rücklage	0,00 Euro	3.610,00 Euro
	24.528,00 Euro	22.428,00 Euro
Durch Geb.-aufkommen zu decken:	24.528,00 Euro	22.428,00 Euro
	24.528,00 Euro	22.428,00 Euro
Berechnung d. Gebühr pro lfdm	24.528,00 Euro	22.428,00 Euro
zu berücksichtigende Frontmeter	3.512,00 lfdm	3.512,00 lfdm
Gebühr pro lfdm	6,98 Euro	6,39 Euro

1.12.06.01

Radevormwald,

05.11.2008

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2009 übriger Stadtbereich

	2009	2008
I. Ausgaben:		
Verwaltungskosten	9.250,00 Euro	8.740,00 Euro
amtl. Bekanntmachungen	40,00 Euro	10,00 Euro
Fortbildung Personal	0,00 Euro	150,00 Euro
Zahlung an Reinigungsuntern.	74.000,00 Euro	66.000,00 Euro
Entsorgungskosten Kehrricht	2.800,00 Euro	2.000,00 Euro
Erstattung Aufwand Bauhof	34.600,00 Euro	34.600,00 Euro
	120.690,00 Euro	111.500,00 Euro
II. Einnahmen:		
abz. öffentl. Interesse 10,0%	12.069,00 Euro	11.150,00 Euro 10,0%
Einnahmen Zinsen aus Rücklage	0,00 Euro	5,00 Euro
Entn. aus Sonderrücklage	0,00 Euro	441,00 Euro
	108.621,00 Euro	99.904,00 Euro
Durch Geb.-Aufkommen zu decken	108.621,00 Euro	
Berechnung der Gebühr	108.621,00 Euro	99.904,00 Euro
Frontmeter	101.813,00 lfdm	101.813,00 lfdm
Gebühr pro lfdm	1,07 Euro	0,98 Euro

I/1.12.06.03

Radevormwald, 05.11.2008

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2009 Winterdienst

		2009		2008
I. Ausgaben:				
Fortbildung Personal		300,00 Euro		300,00 Euro
Straßenwinterdienst		45.380,00 Euro		49.000,00 Euro
amtl. Bekanntmachungen		20,00 Euro		20,00 Euro
Sachkosten Winterdienst		7.000,00 Euro		10.000,00 Euro
Verwaltungskosten		4.800,00 Euro		4.530,00 Euro
Erstattung Aufwand Betriebshof		172.500,00 Euro		197.300,00 Euro
		230.000,00 Euro		261.150,00 Euro
Außenbereich	41%	94.300,00 Euro	41%	107.071,50 Euro
im Zusammenhang beb. Ortslage	59%	135.700,00 Euro	59%	154.078,50 Euro
		230.000,00 Euro		261.150,00 Euro
einzubeziehende Kosten		135.700,00 Euro		154.078,50 Euro
II. Einnahmen:				
abz. öffentl. Interesse	10%	13.570,00 Euro	10%	15.408,00 Euro
Zinsen für d. Sonderrücklage		435,00 Euro		0,00 Euro
Entnahme aus Rücklage		0,00 Euro		0,00 Euro
		121.695,00 Euro		138.670,50 Euro
durch Geb.-aufkommen zu decken:		121.695,00 Euro		138.670,50 Euro
Deckung Fehlbetrag aus Vorjahren		30.988,02 Euro		69.344,00 Euro
		152.683,02 Euro		208.014,50 Euro
Berechnung der Gebühr		152.683,02 Euro		208.014,50 Euro
zu berücksichtigende Frontmeter		130.030 lfdm		130.030 lfdm
Gebühr pro lfdm		1,17 Euro		1,60 Euro

Satzung vom
über die 22. Änderung der Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der
Stadt Radevormwald

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW:S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende 22. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 6 Abs. 4 werden die Gebührensätze a)-c) geändert und wie folgt neu gefasst:

- a) 1,07 Euro/lfdm**
- b) 6,98 Euro/lfdm**
- c) 1,17 Euro/lfdm**

Artikel 2

Die 22. Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.



Vorlage

zu Tagesordnungspunkt Nr. 7 der **18.** Sitzung des Hauptausschusses am **25.11.2008**
zu Tagesordnungspunkt Nr. der **18.** Sitzung des Rates am **16.12.2008**

Öffentlicher Teil Nichtöffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt:

Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen 2009

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die anliegende Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Die laufenden Kosten verringern sich um ca. 26.000,00 €. Die Kostensenkung ist durch den verminderten Verschmutzerbeitrag von ca. 25.000,00 € begründet, da die Gesamtzahl der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlagen abnimmt und immer weniger Kleinkläranlagen und Gruben vorhanden sind. Durch die zunehmende Modernisierung der Grundstücksentwässerungsanlagen können die Abfuhrintervalle gestreckt werden. So müssen Anlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, nur noch alle zwei Jahre entleert werden.

Die Anzahl der Gruben und der Kleinkläranlagen hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Kleinkläranlagen	337	363	348	352	353	359	348	319	314

Gruben	169	197	186	184	186	182	128	104	96
--------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	----

Aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich können 50.000,00 € entnommen werden.

Durch Verhandlungen mit dem Wupperverband erfolgt jedes Jahr eine Erstattung von 16.000,00 € vom Wupperverband an die Stadt Radevormwald. Diese 16.000,00 € werden als Aufwandsentschädigung für die Betreuung der Abschlagstelle vom Wupperverband gezahlt.

Gemäß der Kalkulation für das Jahr 2009 beträgt die Gebühr wie in den vergangenen Jahren pro Entleerung 39,27 €.

Die Gebühr pro cbm Frischwasserbezug wird von 1,81 € im Jahr 2008 auf 1,14 € im Jahr 2009 bei den Kleinkläranlagen gesenkt.

Bei den sonstigen Gruben erhöht sich die Gebühr von 6,35 € auf 7,07 € pro cbm Frischwasserbezug im Jahr 2009.

Federführendes Dezernat:		Beteiligtes Dezernat:		Der Bürgermeister	
Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum

Kalkulation der Abschlagstelle für das Jahr 2009

Unternehmerkosten

<u>Kleinkläranlagen</u>	314	255	
Ausfuhren im Jahr 2007	255	Ausfuhren. x 33,00 Euro / Ausfuhr +	
Abschlagsmenge	1770 cbm	19 % MwSt	
Berechnung:		8.415,00 €	
Mehrwertst. +	19%	1.598,85 €	
		10.013,85 €	10.020,00 €

<u>san.bed. Gruben</u>	96	7286cbm Abschlagsmenge x 4,80	
Abschlagsmenge	7286 cbm	Euro / cbm ausgefahrenen	
		Grubeninhalt + 19 % MwSt	

Berechnung:	=	34.972,80 €	
Mehrwertst. +	19%	6.644,83 €	
		41.617,63 € rd.	41.700,00 €
z.zgl. Pauschale f. Grubenentl. bis 5cbm		rd.	5.280,00 €
Berechnung der Unternehmerkosten			46.980,00 €

57.000,00 €**Umlage Verwaltung**

	43.400,00 €	:	410 Gruben
		=	105,85 Euro

Kleinkl.anlagen	314	105,85 €	=	33.238,05 €	33.240,00 €
sonst. Gruben	<u>96</u>	105,85 €	=	10.161,95 €	10.160,00 €
	410			43.400,00 €	43.400,00 €
					43.400,00 €

Verschmutzerbeitrag**105.000,00 €**

insgesamt zu zahlen		105.000,00 €	
Bemessungsgrundlage	1498	Einwohner	
davon			
Kleinkläranlage	1150	Einwohner	80.607,48 €
sonstige Gruben	348	Einwohner	24.392,52 €
			105.000,00 €
			105.000,00 €

Abschlagstelle

Umlage Abschlagstelle

	6.285,00 €	:	9.056 cbm	
		=	0,69 €	
Kleinkl.anlage	1.770 cbm	x	0,69 €	
		=	1.228,41 €	1.230,00 €
sonst. Gruben	7.286 cbm	x	0,69 €	
		=	5.056,59 €	5.055,00 €
				6.285,00 €

Umlage Erstattung Wupperverband für die Betreuung der Abschlagstelle

Erstattungsbetrag	2009		16.000,00 €	
Bemessungsgrundlage	1498	Einwohner		
davon				
Kleinkläranlage	1150	Einwohner	12.283,04 €	12.285,00 €
sonstige Gruben	348	Einwohner	3.716,96 €	3.715,00 €
	1498		16.000,00 €	16.000,00 €
				16.000,00 €

Umlage Entnahme Rücklage

			50.000,00 €	
Kleinkläranlagen	314	76,59 %	38.292,68 €	38.295,00 €
sonst. Gruben	96	23,41 %	11.707,32 €	11.705,00 €
insges.	410	100, %	50.000,00 €	50.000,00 €

Umlage Verzinsung Rücklage

Zinsen 2009			450,00 €	
Kleinkl.anlagen	314	76,59 %	344,63 €	345,00 €
sonst.Gruben	96	23,41 %	105,37 €	105,00 €
	410	100, %	450,00 €	450,00 €

Gebührenberechnung:**Kleinkläranlage**

Unternehmerkosten	10.013,85 €	=	39,27 €
Ausfahren	<u>255</u>		Gebühr pro Entl.

Gesamtkosten	74.175,00 €		2008 39,27 Gebühr pro Entl.
abzgl. Unternehmer	./. <u>10.013,85 €</u>		
	64.161,15 €		

Kosten	64.161,15 €	=	1,14 €
Frischwasser cbm	<u>56.422</u>		Gebühr pro cbm Frischwasser

2008 1,81 Euro
Gebühr pro cbm
Frischwasser

sonst. Gruben

Kosten	71.060,00 €	=	7,07 €
Frischwasser cbm	<u>10.051</u>		Gebühr pro cbm Frischwasser

2008 6,35 Euro
Gebühr pro cbm
Frischwasser

Gebührenkalkulation für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen für das Jahr 2009

	2008	2009	Vorkostenstelle		Endkostenstellen	
			Verwaltung	Abschlagstelle	Kleinkläranlage	Feste Gruben
Verwaltungskosten Abschl.	8.250,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro			
amtl. Bekanntmachungen	50,00 Euro	50,00 Euro	50,00 Euro			
Verwaltungskosten	30.220,00 Euro	40.450,00 Euro	40.450,00 Euro			
Fortbildung des Personals	500,00 Euro	500,00 Euro	500,00 Euro			
Verwaltungsk.Stadtwerke	2.300,00 Euro	2.400,00 Euro	2.400,00 Euro			
Unternehmerkosten	60.000,00 Euro	57.000,00 Euro			10.020,00 Euro	46.980,00 Euro
Verschmutzerbeitrag	130.000,00 Euro	105.000,00 Euro			80.610,00 Euro	24.390,00 Euro
Betriebskosten Abschl.st.	1.600,00 Euro	1.000,00 Euro		1.000,00 Euro		
Kalk. Abschreibung	4.400,00 Euro	4.705,00 Euro		4.705,00 Euro		
Kalk. Zinsen	800,00 Euro	580,00 Euro		580,00 Euro		
1. Zwischensumme	238.120,00 Euro	211.685,00 Euro	43.400,00 Euro	6.285,00 Euro	90.630,00 Euro	71.370,00 Euro
Umlage Verwaltung			/. 43.400,00 Euro		+ 33.240,00 Euro	10.160,00 Euro
Umlage Abschlagstelle				/. 6.285,00 Euro	+ 1.230,00 Euro	5.055,00 Euro
Umlage Erstattung Wupperve	/. 16.000,00 Euro	16.000,00 Euro			/. 12.285,00 Euro	3.715,00 Euro
Umlage Entnahme Rückl.	/. 20.000,00 Euro	50.000,00 Euro			/. 38.295,00 Euro	11.705,00 Euro
Umlage Verzinsung Rückl.	/. 470,00 Euro	450,00 Euro			/. 345,00 Euro	105,00 Euro
Umlage Deckung Fehl.	+ 11.680,00 Euro	0,00 Euro			+ 0,00 Euro	0,00 Euro
2. Zwischensumme:					-16.455,00 Euro	-310,00 Euro
Gesamtsumme:	213.330,00 Euro	145.235,00 Euro			74.175,00 Euro	71.060,00 Euro

Satzung vom

über die 19. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung).

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2,4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 712/SGV.NW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende 19. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 5 Buchstabe a) und b) lautet neu wie folgt:

a) Gebühr pro Entleerung = **39,27 €**

b) je cbm Frischwasserbezug = **1,14 €**

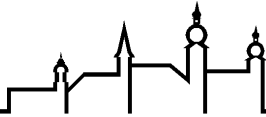
Artikel 2

§ 2 Abs. 6 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für die Behandlung der sonstigen Gruben beträgt **7,07 €**cbm Frischwasserverbrauch.

Artikel 3

Die **19.** Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.



Vorlage

zu Tagesordnungspunkt Nr. 8 der 18. Sitzung des Hauptausschusses am **25.11.08**
zu Tagesordnungspunkt Nr. der 18. Sitzung des Rates der Stadt am **16.12.08**

Öffentlicher Teil Nichtöffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt:

10. Änderung der Hauptsatzung

- a) **Verzicht auf die zwingende Bildung eines Ausländerbeirates**
- b) **Bildung eines Seniorenbeirates**
- c) **Redaktionelles**

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die beigefügte 10. Änderung der Hauptsatzung

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten ca. € 5.500	Produkt	Haushaltsjahr 2009
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

a) Der Ausländerbeirat hat zuletzt am 25.04.2007 getagt. Danach konnte keine der anberaumten Sitzungen mehr durchgeführt werden, da der Ausländerbeirat nicht beschlussfähig war. Trotz ständiger persönlicher Appelle des Vorsitzenden ist es nicht gelungen, bei einem Gros der türkischen Mitglieder Interesse an der Behandlung und Lösung ausländer-spezifischer Fragen zu wecken und sie zu einer Sitzungsteilnahme zu bewegen.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Bildung eines Ausländerbeirates besteht lt. § 27 GO NRW nur bei Gemeinden mit mindestens 5.000 ausländischen Einwohnern.

In Gemeinden mit mindestens 2.000 ausländischen Einwohnern ist ein Ausländerbeirat nur dann zu bilden, wenn dies mindestens 200 Wahlberechtigte beantragen.

Radevormwald hat zur Zeit ca. 2.500 ausländische Einwohner.

Da es seinerzeit Wunsch des Rates war, in jedem Fall einen Ausländerbeirat zu bilden, legt § 7 der Hauptsatzung dies verbindlich fest.

Offenkundig besteht jedoch insbesondere seitens der türkischen Einwohner kein Interesse mehr an einem Ausländerbeirat. Daher wird dem Rat vorgeschlagen, den § 7 der Hauptsatzung zu ändern und den Ausländerbeirat nur noch dann zu bilden, wenn er von einer ausreichend Zahl von Wahlberechtigten beantragt wird. Die abgeänderten Regelungen der Hauptsatzung und der Wahlordnung müssen für diesen Fall bestehen bleiben.

Es wäre möglich, bei Bedarf den Ausländerbeirat und den Seniorenbeirat an einem Wahltag zu wählen.

b) Der Rat hat am 16.09.2008 die Verwaltung beauftragt, für die geplante Bildung eines Seniorenbeirates eine Änderung der Hauptsatzung sowie das Wahlverfahren mit Kostangaben (siehe Anlage) vorzubereiten.

Es wird eine Änderung des § 7 der Hauptsatzung wie in der Anlage dargestellt vorgeschlagen.

c) In § 9 der Hauptsatzung ist für den Ausschuss für Eigenbetriebe und Beteiligungen geregelt, dass er für alle Angelegenheiten des Freizeitbades „aquafun“ einschließlich Erwerb von Vermögensgegenständen von 25.000 EURO bis 50.000 EURO, soweit sie nicht nach der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung dem Rat zur Entscheidung vorbehalten sind, sowie Entscheidungen über Benutzungskonzepte zuständig ist.

Diese Regelung entspricht nicht mehr der Realität. Es wird daher eine allgemein gültige Zuständigkeitsregelung vorgeschlagen.

Federführendes Dezernat:		Beteiligtes Dezernat:		Der Bürgermeister	
Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum

Seniorenbeirat

	55 Jahre	60 Jahre
Wahlberechtigte	7860	6271
Deutsche	7419	5965
Ausländer	441	306

	Prozent	Anzahl	Einzelpreis	Gesamtpreis	Prozent	Anzahl	Einzelpreis	Gesamtpreis
Wahllokal								
Öffentliche Bekanntmachungen		8	82,00 €	656,00 €		8	82,00 €	656,00 €
Briefumschläge		1965	0,06 €	113,18 €		1568	0,06 €	90,30 €
Wahlbriefumschlag rot		1965	0,07 €	134,21 €		1568	0,07 €	107,08 €
Wahlumschalg blau		1965	0,06 €	110,63 €		1568	0,06 €	88,26 €
Wahlbenachrichtigungen		7860	0,03 €	235,80 €		6271	0,03 €	188,13 €
Wahlbenachrichtigungen Porto		7860	0,25 €	1.965,00 €		6271	0,25 €	1.567,75 €
Briefwähler	25%	1965	0,55 €	1.080,75 €	25%	1568	0,55 €	862,26 €
Rückläufer	80%	1572	0,55 €	864,60 €	80%	1254	0,55 €	689,81 €
3 Wahlvorstände		15	50,00 €	750,00 €		15	50,00 €	750,00 €
Porto Annahme		12	4,00 €	48,00 €		12	4,00 €	48,00 €
Gesamt				5.958,17 €				5.047,60 €

Briefwahl komplett								
Öffentliche Bekanntmachungen		8	82,00 €	656,00 €		8	82,00 €	656,00 €
Briefumschläge		7860	0,06 €	452,74 €		6271	0,06 €	361,21 €
Wahlbriefumschlag rot		7860	0,07 €	536,84 €		6271	0,07 €	428,31 €
Wahlumschalg blau		7860	0,06 €	442,52 €		6271	0,06 €	353,06 €
Wahlbenachrichtigungen Porto		0	0,25 €	- €		0	0,25 €	- €
Briefwähler bis 20 g		7860	0,35 €	2.751,00 €		6271	0,35 €	2.194,85 €
Rückläufer	40%	3144	0,55 €	1.729,20 €	40%	2508	0,55 €	1.379,62 €
Porto Annahme		12	4,00 €	48,00 €		12	4,00 €	48,00 €
Gesamt				6.616,29 €				5.421,05 €

10. Änderung der Hauptsatzung vom 25.02.2000

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Radevormwald am 16.12.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 10. Änderung der Hauptsatzung vom 25.02.2000 beschlossen:

Artikel I

§ 7 (Ausländerbeirat) erhält folgende Neufassung:

§ 7 Ausländer- und Seniorenbeirat

(1) Der Rat bildet zur Mitwirkung an den kommunalen Willensbildungsprozessen

- einen aus 11 Mitgliedern bestehenden Ausländerbeirat, wenn er von mindestens 200 Wahlberechtigten beantragt wird.

- einen aus 11 Mitgliedern bestehenden Seniorenbeirat.

(2) Der Wahltag wird durch den Rat festgesetzt. Einzelheiten der Durchführung der Wahl des Ausländerbeirates/Seniorenbeirates werden in vom Rat zu verabschiedenden Wahlordnungen festgelegt.

(3) Der Ausländerbeirat/Seniorenbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft / den Interessen der Senioren ergeben.

(4) Der Ausländerbeirat/Seniorenbeirat kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat und die Ausschüsse und Anfragen an den Bürgermeister richten.

(5) Anregungen, Stellungnahmen, Empfehlungen und Anfragen des Ausländerbeirates/Seniorenbeirates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Der Bürgermeister leitet Vorlagen, die die in Absatz 3 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung im Rat und den Ausschüssen dem Ausländerbeirat/Seniorenbeirat zur Behandlung zu.

(6) Der Ausländerbeirat/Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, vor einer abschließenden Behandlung innerhalb einer geschäftsüblichen Frist Stellung nehmen. Dies gilt nicht für Dringlichkeitsentscheidungen nach der GO NW.

(7) Beratend gehören dem Ausländerbeirat/Seniorenbeirat je Fraktion ein Ratsmitglied oder ein sachkundiger Bürger an.

(8) Die Geschäftsführung des Ausländerbeirates/Seniorenbeirates obliegt dem Bürgermeister.

(9) Der Ausländerbeirat/Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

In **§ 9 (Ausschüsse)** wird der Text in **Absatz 6** zu folgendem Ausschuss wie neu gefasst :

Ausschuss für Eigenbetriebe und Beteiligungen:

Alle Angelegenheiten der Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie Beteiligungen der Stadt.

Artikel II

Die 10. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Vorlage

zu Tagesordnungspunkt Nr. **9** der **18.** Sitzung des Hauptausschusses am **25.11.08**
 zu Tagesordnungspunkt Nr. der **18.** Sitzung des Rates der Stadt am **16.12.08**

Öffentlicher Teil Nichtöffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt:

Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die beigefügte Wahlordnung über die Wahl des Seniorenbeirates.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten € s. 10. Änderung der Hauptsatzung	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Der Rat der Stadt hat beschlossen, nach der nächsten Kommunalwahl einen Seniorenbeirat zu bilden. Die notwendigen Formalitäten über die Wahl regelt die beigefügte Wahlordnung.

Federführendes Dezernat:		Beteiligtes Dezernat:		Der Bürgermeister	
Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum

Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Radevormwald

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich / Zuständigkeit

Das Wahlgebiet umfasst das Stadtgebiet Radevormwald. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Bürgermeister als Wahlleiter,
- der Briefwahlvorstand

§ 3 Briefwahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Briefwahlvorstand besteht aus dem / der Briefwahlvorsteher / in, dem / der stellvertretenden Briefwahlvorsteher / in und drei bis sechs Beisitzern / innen. Der Wahlleiter beruft die Mitglieder des Briefwahlvorstandes. Dem Briefwahlvorstand können alle Bürger und Bürgerinnen angehören.
- (2) Der Briefwahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Briefwahlvorstehers / in den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 4 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Personen alle Einwohner / -innen, die am Wahltag

1. 60 Jahre alt sind,
2. seit mindestens drei Monaten in Radevormwald ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben.

§ 5

Wahlausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Einwohner / -innen, die nach dem Kommunalwahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 6 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten

§ 7 Wahlperiode und Wahltag

- (1) Der Seniorenbeirat wird nach jeder Kommunalwahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Seniorenbeirat zusammentritt. Findet keine Wahl zum Seniorenbeirat statt, endet die Amtszeit des alten Seniorenbeirates mit dem Wahltag.
- (2) Der Wahltermin wird vom Wahlleiter festgelegt und spätestens am 90. Tag vor der Wahl bekannt gemacht.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber kann jede / r Wahlberechtigte der Stadt Radevormwald benannt werden, sofern er / sie seine / ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einzureichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, daß die Benennung und Aufstellung der Bewerber / Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der / des Wahlbewerber / in enthalten.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber / in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers / der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten unterstützt sein, es sei denn, der Wahlvorschlag wird von einer im Rat der Stadt Radevormwald vertretenden Partei oder Wählergruppe eingereicht. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen leserlich Vornamen und Familien-

namen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.

- (7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.
- (8) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereit hält.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 16:00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge bis zum 44. Tag vor der Wahl. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.
- (10) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift abzufassen.

§ 9 Stimmzettel

Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten 3 auf der Liste genannten Bewerber / Bewerberinnen aufgeführt. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlschlag erforderlich sind, auf dem Stimmzettel.

§ 10 Wählerverzeichnis

- (1) Für das Wahlgebiet wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten Ihre Briefwahlunterlagen bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag mindestens bis 18:00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einlegen.
- (6) Über einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Wahlleiter endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 11 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur der, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Der Wähler / die Wählerin hat eine Stimme.
- (3) Die Wahl findet als Briefwahl statt. Zu den Briefwahlunterlagen gehören:
 - Informationsblatt über die Funktion und die Wahl des Seniorenbeirates
 - Wahlbriefumschlag
 - Wahlschein
 - Stimmzettel
 - Besonders gekennzeichnete Umschlag für den Stimmzettel
 - Merkblatt mit Verfahrenshinweisen
- (4) Die Wahlbriefe müssen am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr beim Wahlamt eingegangen sein. Sie können vorher in die vom Wahlamt bereitgestellten Wahlurnen
 - in den Einrichtungen für betreutes Wohnen
 - Altenheimen
 - im Rathaus
 - in der Stadtbüchereieingeworfen werden. Die bereitgestellten Wahlurnen werden am Freitag vor der Wahl ab 12.00 Uhr zum Wahlamt gebracht.
- (5) Die Auszählung der Stimmen erfolgt am 1. Werktag nach dem Wahltag um 9.00 Uhr im Rathaus, Hohenfuhrstr. 13, 42477 Radevormwald durch den Briefwahlvorstand.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlleiter stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Briefwahlunterschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Kommunalwahlgesetz fest. Er ist dabei an die Entscheidungen des Briefwahlvorstandes gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber / innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (2) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber / innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (3) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 13 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgern und Bürgerinnen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einsprucherhebung zu treffen.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft